



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. Januar 1990

Nr. 66 R-362-30 Quartiergestaltungsplan Untere Bachmatt, Sisikon; Genehmigung

Ueberbauungsabsichten und erste Entwürfe zu einem Quartiergestaltungsplan (QGP) waren die auslösenden Momente für die Teilrevision der einschlägigen Ortsplanungserlasse, die mit RRB vom 29. Februar 1988 in Rechtskraft erwachsen sind. Diese Erlasse sehen für die Untere Bachmatt eine Quartiergestaltungsplanpflicht vor. Im Juni/Juli 1989 hat dieser Quartiergestaltungsplan öffentlich aufgelegt; gleichzeitig wurde er der Abteilung Raumplanung, zuhanden der Stellungnahme der kantonalen Fachinstanzen, vorgelegt. In der Zwischenzeit sind die Akten in gegenseitiger Zusammenarbeit bereinigt worden. Am 11. Dezember hat der Gemeinderat Sisikon den QGP und am 18. Dezember die Sonderbauvorschriften Untere Bachmatt erlassen und am 23. Dezember 1989 der Volkswirtschaftsdirektion, zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen und die verschiedenen Besprechungen Antrag.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die mit RRB vom 29. Februar 1988 rechtskräftig gewordenen Akten der Ortsplanung Sisikon statuieren für die Untere Bachmatt, soweit innerhalb der Bauzone gelegen, eine QGP-Pflicht. Zum QGP hat dabei der Regierungsrat festgehalten, dass die Begehrbarkeit des Seeufers zu berücksichtigen sei. Im weiteren wurde der Gemeinderat Sisikon ein-

geladen, Vorschläge für die Realisierung des Seeuferweges zu unterbreiten.

Gemäss Artikel 26 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bedürfen auch Quartier- und Quartiergestaltungspläne zu ihrer Rechtswirksamkeit der regierungsrätlichen Genehmigung (vgl. RRB Nr. 1057 vom 12. Dezember 1989).

2. Aufgrund der verschiedenen Besprechungen ist der QGP Untere Bachmatt derart bereinigt, dass ein künftiger Seeuferweg weder Seegrund beanspruchen muss noch dass dafür Seeaufschüttungen notwendig werden. Die Sanierung des bestehenden Bootshauses ist nicht Gegenstand des QGP (siehe unten). Damit stehen die in den verschiedenen Mitberichten geltend gemachten Interessen des Wasserbaus, der Fischerei und des Gewässerschutzes der Genehmigung des QGP Untere Bachmatt nicht mehr im Wege.

Die Untere Bachmatt ist mit dem ganzen Dorf Sisikon Teil der Landschaft von nationaler Bedeutung Vierwaldstättersee (BLN-Objekt Nr. 1606). Mit Auszug aus ihrem Protokoll vom 20. Dezember 1989 hat die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) festgestellt, dass der QGP Untere Bachmatt vom 11. Dezember 1989 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften vom 18. Dezember 1989 die landschaftlichen Interessen in hinlänglichem Masse sicherstellen.

Im Plan (89-03) ist die Schnittzeichnung einer möglichen Anlage des Seeuferweges angefügt. Verbindlich ist der Eintrag in der Situation (89-03), nämlich, dass ein künftiger Seeuferweg ausserhalb des Seegrundes anzulegen sei.

Die Situation (89-03) enthält insofern zwei einander scheinbar widersprechende Aussagen, indem das bestehende Bootshaus auf Parzelle 127 als Teil des Perimeters dieses QGP bezeichnet, dazu aber vermerkt ist, dass ein allfälliger Umbau desselben nicht Gegenstand des QGP ist. Aufgrund der verschiedenen Besprechungen ist die Meinung der beteiligten Grundeigentümer klar, dass allfällige Bau-massnahmen am Bootshaus durch den QGP weder positiv noch negativ präjudiziert sein sollen.

3. Im Juni 1989 haben nicht die nun zur Genehmigung eingereichten Akten (Pläne und Sonderbauvorschriften) aufgelegt. Damals hat nur [REDACTED] [REDACTED] Einsprache erhoben. Diese Einsprache ist vom Gemeinderat Sisikon am 20. November 1989 abgewiesen worden. Gegen diesen Entscheid ist nicht Beschwerde erhoben worden; er ist darum inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Nachbarn der Liegenschaften Untere Bachmatt werden durch den bereinigten QGP nicht mehr berührt als durch den aufgelegten. Die landschaftlichen Interessen sind sogar wesentlich besser berücksichtigt. Alle vom QGP betroffenen Grundeigentümer haben die verbindlichen Akten unterzeichnet. Auf eine (nochmalige) Auflage des bereinigten Erlasses zu verzichten, erscheint darum als zulässig.
4. Mit einem Wiedererwägungsgesuch hat der Gemeinderat Sisikon den Regierungsrat am 20. April 1988 gebeten, "die Frage der Begehbarkeit des Seeufers und insbesondere des geplanten Seeuferweges noch einmal zu überprüfen und die Wünsche, die Sie an die Gemeindebehörden von Sisikon gerichtet haben, in diesem Punkte zu revidieren, indem Sie auf die Anordnung einer freien Begehbarkeit verzichten." Aufgrund der verschiedenen Besprechungen konnte die Vorlage eines QGP erwartet werden, die den im RRB vom 28. Februar 1988 gestellten Anforderungen entspreche. Das ist nun der Fall. Deshalb kann das Wiedererwägungsgesuch als gegenstandslos abgeschrieben werden.
5. Den Mehrwertrevers sind die Grundeigentümer, zugunsten eines künftigen öffentlichen Seeuferweges mit Weiterführung im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung eingegangen (vgl. Situation 89-03). Aufgrund der verschiedenen Gespräche meint eine sinnvolle Gesamtplanung eine noch zu findende Wanderwegverbindung Richtung Tellsplatte (Anschluss an den "Hans-Hürlimann-Weg"). Die zweckmässigste Lösung dieser Aufgabe liegt aber wo möglich ausserhalb des QGP-Perimeters, weshalb sie aus verständlichen Gründen nicht im QGP aufgezeigt ist. Diese Verbindung dürfte

vor allem auch im touristischen Interesse der Gemeinde Sisikon liegen (vgl. Unterlagen der Ortsplanung Sisikon). Deshalb erscheint es nach wie vor zweckmässig, dass für die Lösung dieser Frage die Federführung bei den Gemeindebehörden von Sisikon liegt. Selbstverständlich stehen ihnen die kantonalen Fachinstanzen beratend zur Verfügung. Eine mögliche Kostenbeteiligung von Bund und Kanton könnte sich insbesondere auf das Raumplanungs- und das Investitionshilfegesetz bzw. auf das Natur- und Heimatschutz- und das Wirtschaftsförderungsgesetz stützen.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 26 des Raumplanungsgesetzes und in Anwendung von Artikel 30 des Baugesetzes Uri wird der Quartiergestaltungsplan samt den zugehörigen Sonderbauvorschriften Untere Bachmatt, Sisikon, genehmigt.
2. Das Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderates Sisikon vom 20. April 1988 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon (3, mit je einem Exemplar der genehmigten Akten); Abteilung Raumplanung (2, zur Mitteilung an die kantonale Planungsgruppe, mit je einem Exemplar der genehmigten Akten); Sekretariat Natur- und Heimatschutzkommission; Sekretariat Liegenschaftsschätzungskommission; Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Baudirektion; Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Land- und Forstwirtschaftsdirektion; Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Zamenzund